

LIECHTENSTEINISCHE LANDESBIBLIOTHEK



Statuten

18. Januar 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	4
ART. 1	4
Name, Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen	4
ART. 2	4
Zweck	4
ART. 3	4
Sammlungen und Einkünfte	4
II. Organisation	5
ART. 4	5
Organe	5
A. <i>Stiftungsrat</i>	5
ART. 5	5
Wahl, Beschlussfähigkeit, Sitzungen	5
ART. 6	6
Aufgaben	6
ART. 7	7
Zeichnungsrecht	7
ART. 8	7
Entschädigung	7
B. <i>Bibliotheksleitung</i>	7
ART. 9	7
Zusammensetzung und Aufgaben	7
C. <i>Revisionsstelle</i>	8
ART. 10	8
Wahl und Aufgaben	8
D. <i>Bibliothekskommission</i>	9
ART. 11	9
Zusammensetzung, Bestellung, Entschädigung und Beschlussfähigkeit	9
ART. 12	9
Aufgaben und Befugnisse	9
III. Rechnungslegung und Berichterstattung	9
ART. 13	9
Geschäftsjahr, Rechnungslegung	9
ART. 14	10
Berichterstattung	10
IV. Auflösung und Liquidation	10
ART. 15	10
Auflösung, Vermögensverwendung	10

V. Ergänzende Bestimmungen	10
ART. 16	10
Arbeitsverhältnis.....	10
ART. 17	10
Gerichtsstand.....	10
VI. Schlussbestimmungen	11
ART. 18	11
Inkrafttreten	11

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz und Bezeichnungen

- 1) Unter dem Namen "Liechtensteinische Landesbibliothek" (nachstehend „Stiftung“ genannt) besteht nach dem Gesetz vom 20. November 2009 über die Liechtensteinische Landesbibliothek (LLBiG) eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Vaduz.
- 2) Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
- 3) Das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen findet ergänzend Anwendung.

Art. 2

Zweck

- 1) Zweck der Stiftung ist:
 - a) liechtensteinisches Schrifttum vollständig zu sammeln;
 - b) den wissenschaftlich tätigen Einwohnern Liechtensteins die notwendige Fachliteratur zur Verfügung zu stellen;
 - c) in Liechtenstein das gute Buch für Bildung und Unterhaltung zu vermitteln.
- 2) Die Stiftung kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Art. 3

Sammlungen und Einkünfte

- 1) Das Land Liechtenstein widmet der Stiftung den gesamten Mobiliar-, Bücher- und Zeitschriftenbestand der bestehenden Sammlung.
- 2) Die Einkünfte der Stiftung sind:
 - a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;

- b) die von privaten Nutzern zu entrichtenden Benutzungsgebühren;
- c) sonstige Einkünfte.

II. Organisation

Art. 4

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Bibliotheksleitung;
- c) die Revisionsstelle.

Als weiterer Funktionsträger besteht eine Bibliothekskommission.

A. Stiftungsrat

Art. 5

Wahl, Beschlussfähigkeit, Sitzungen

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident des Stiftungsrates, welcher von der Regierung bestimmt wird.
- 2) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und bestimmt einen Protokollführer, der nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht.
- 3) Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten des Stiftungsrates ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.
- 4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren ist

Einstimmigkeit notwendig; für die Beschlussfassung selbst genügt die einfache Stimmenmehrheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist.

- 5) Zwei Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, aus wichtigem Grund die Anberaumung einer Sitzung zu verlangen.

Art. 6

Aufgaben

- 1) Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 2) Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:
 - a) die Oberleitung der Stiftung;
 - b) der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - c) die Festlegung der Organisation;
 - d) die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
 - e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Bibliotheksleitung;
 - f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
 - g) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - h) Bestimmung der grundlegenden strategischen Ausrichtung der Stiftung;
 - i) Entscheidungen über die Annahme von bedeutenden Schenkungen nach Anhörung der Bibliotheksleitung;
 - j) die Auswahl und die Bestellung der Mitglieder der Bibliothekskommission;
 - k) die Festlegung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Landesbibliothek.

Art. 7

Zeichnungsrecht

Der Präsident und der Vizepräsident des Stiftungsrates sowie der Landesbibliothekar sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Öffentlichkeitsregister eingetragen werden.

Art. 8

Entschädigung

- 1) Die Mitglieder des Stiftungsrates beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Stiftung angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.
- 2) Die Entschädigung wird von der Regierung festgesetzt.

B. Bibliotheksleitung

Art. 9

Zusammensetzung und Aufgaben

- 1) Die Bibliotheksleitung besteht aus dem Landesbibliothekar. Die Stellvertretung wird im Organisationsreglement definiert.
- 2) Dem Landesbibliothekar obliegen:
 - a) Leitung der Landesbibliothek;
 - b) Überwachung der Sammlung, Erschliessung, Vermittlung, Archivierung, Konservierung, Sicherung und Restauration der physischen und digitalen Bestände;
 - c) Führung des Liechtensteinischen Gesamtkatalogs, Ausbau und Pflege des Liechtensteiner Bibliotheksverbundes sowie Ausbau und Förderung des Bibliothekswesens in Liechtenstein;
 - d) Vorschlag zur Festlegung der Schwerpunktprojekte an den Stiftungsrat;

- e) Wahrnehmung der massgeblichen Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Aktivitäten (Lesungen und sonstige Veranstaltungen, Ausstellungen, Publikationen);
 - f) Unterstützung der wissenschaftlich tätigen Einwohner Liechtensteins bei der Beschaffung der notwendigen Fachliteratur;
 - g) Sicherstellung der möglichst vollständigen Sammlung des liechtensteinischen Schrifttums;
 - h) Führung des Personals einschliesslich Regelung der Arbeitsverträge;
 - i) Verantwortung für den technischen und finanziellen Betrieb;
 - j) Vertretung der Landesbibliothek nach Aussen und Wahrung derer Interessen (Pflege des Kontakts zu anderen Bibliotheken, Institutionen, Fachkreisen, Vereinigungen und anderen kulturellen Einrichtungen im In- und Ausland);
 - k) Vorbereitung des Voranschlags der Jahresrechnung und des Jahresberichts an den Stiftungsrat;
 - l) Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrats.
- 3) Der Landesbibliothekar ist dem Stiftungsrat für seine Tätigkeit verantwortlich.
- 4) Im Organisationsreglement können weitere Aufgaben festgelegt werden.

C. Revisionsstelle

Art. 10

Wahl und Aufgaben

- 1) Die Regierung wählt für die Stiftung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 2) Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle.

D. Bibliothekskommission

Art. 11

Zusammensetzung, Bestellung, Entschädigung und Beschlussfähigkeit

- 1) Die Bibliothekskommission setzt sich aus dem Landesbibliothekar als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Stiftungsrat zusammen.
- 2) Der Stiftungsrat bestellt die Bibliothekskommission in der Regel für vier Jahre. Eine weitere Bestellung für vier Jahre ist möglich.
- 3) Die Mitglieder der Bibliothekskommission beziehen ein Sitzungsgeld in der gleichen Höhe wie der Stiftungsrat.
- 4) Die Bibliothekskommission wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse (inklusive Zirkularbeschlüsse) mit einfacher Stimmenmehrheit.

Art. 12

Aufgaben und Befugnisse

Der Bibliothekskommission obliegt die Beschlussfassung über die Anschaffung einzelner Werke im Betrag von mehr als CHF 1500.- sowie sämtlicher Periodika.

III. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 13

Geschäftsjahr, Rechnungslegung

- 1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.
- 2) Die Rechnungslegung der Stiftung hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.
- 3) Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 14

Berichterstattung

- 1) Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 2) Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

IV. Auflösung und Liquidation

Art. 15

Auflösung, Vermögensverwendung

- 1) Die Auflösung der Stiftung hat durch Gesetz zu erfolgen.
- 2) Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

V. Ergänzende Bestimmungen

Art. 16

Arbeitsverhältnis

Sofern zwischen den Parteien in begründeten Einzelfällen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Bibliotheksleitung und alle übrigen Angestellten der Stiftung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 17

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 18. Januar 2012 erlassen und treten per sofort in Kraft. Die Statuten wurden von der Regierung am 7. Februar 2012 genehmigt (RA 2012/251).

gezeichnet Dr. Tino Quaderer
Präsident des Stiftungsrates

gezeichnet Jürgen Nigg
Vizepräsident des Stiftungsrates